

Juristische Regelung und soziale Würdigung der Malerleistung im antiken Rom

Anna Plisecka

Das Forschungsobjekt ist die Diskussion über das Eigentum des Bildes, das auf einer fremden Maltafel gemalt worden ist. Die Juristen aus der Zeit zwischen dem 2. und dem 6. Jahrhundert n. Chr. haben sich die Frage gestellt, ob das Eigentum dem Maler oder dem Tafel Eigentümer zufallen soll. Die Regel *accessio cedit principali* würde für den letzteren sprechen, was von Paulus (D.6.1.23.3) und von der Epitome Gai (Gai.ep.2.1.4) vertreten wurde. Trotzdem herrschte im 2. Jahrhundert n. Chr. die Meinung, daß man hier eine Ausnahme machen und sich für den Maler entscheiden soll (G.2.78; D.41.1.9.2). Diese Ansicht kann man auch im Justinians Institutionen (I.2.1 34) und ihrer griechischen Paraphrase (Teoph. inst. 2.1.34) finden.

Der Standpunkt der Autoren, die das Eigentum dem Maler zuerkennen, ist nicht konsequent. Gaius gibt keinen Grund für seine Ansicht, läßt aber keinen Zweifel daran, daß der Wert des Bildes die Entscheidung nicht beeinflussen kann (G.2.77). Justinian entscheidet hingegen auf Grund des angenommenen höheren Wertes des Bildes. Trotz dieser Entscheidung für den Maler, gewähren sie dem Eigentümer der Tafel die *rei vindicatio utilis*, um den Ausgleich zwischen den Parteien herbeizuführen. Die Vertreter der Gegenmeinung gründen ihre Entscheidung zugunsten des Tafel Eigentümers entweder auf die Regel *superposita inferioribus cedunt* (Epitome Gai), oder auf das Argument *necesse est ei rei cedi quod sine illa esse non potest* (Paulus).

Das Forschungsziel ist, den sozialen Hintergrund der Kontroverse, die philosophische Grundlagen und den ökonomischen Zweck beider Standpunkte zu beleuchten, und zwar auf drei folgenden Niveaus:

1. Zunächst einmal werden die Tätigkeit der Malerwerkstätte, die Organisation der Arbeit und der *status libertatis* der dort beschäftigten Personen bestimmt, um den Typ und die Parteien des Vertrags, der den sozialen und juristischen Hintergrund des Tatbestands der *tabula picta* bildet, festzustellen. Diese Fragen sollen auf Grund der Dokumente der Praxis analysiert werden.
2. Eine vertiefte Analyse verdient die Grundlage des Eigentumserwerbs. Insbesondere soll dabei das Verhältnis des Tatbestands der *tabula picta* zur *accessio* und zur *specificatio* bestimmt werden. Wichtig ist, festzustellen, ob es eine Verbindung zwischen der Diskussion über die *tabula picta* und dem Schulenstreit zwischen den Sabinianern und den Prokulianern über die *specificatio* gibt. Auch die undeutliche Stellungnahme des Gaius und die Haltung seines Epitomators sollen erklärt werden.
3. Nachdem die Streitparteien festgestellt worden sind, wird auch der ihnen zustehende Eigentumsschutz im neuen Licht gesehen. Deshalb sollen der Zweck der dem Tafel Eigentümer gewährten *actio utilis* und die Beziehung dieser Klage zur *rei vindicatio* des Malers bestimmt werden.

Betreuer
Prof. Luigi Labruna
Dr. habil. Tomasz Giaro